

Als die Scheidung in Basel Gottes Segen erhielt

Mit der Reformationsordnung von 1529 war es Eheleuten erstmals erlaubt, ihre Beziehung offiziell zu beenden

Von Karin Rey

Basel. Nachdem am 26. und 27. Oktober 2017 in der *BaZ* über Verlobung und Heirat im alten Basel berichtet wurde, soll auf vielseitigen Wunsch nun auch das Thema Scheidung, wilde Ehe und Wiederverheiratung erörtert werden.

Vor der Reformation 1529, als Basel noch katholisch war, gab es bereits ein Ehegericht, bestehend aus drei Geistlichen. Hatte ein Ehepaar sich zerstritten, in den meisten Fällen war Ehebruch der Grund, konnte es vor dieses Ehegericht treten und wurde gewarnt, gemahnt oder versöhnt. Es ging also primär darum, zu schlichten. Als einziger Grund, dass eine Ehe aufgelöst werden konnte, galt, wenn der eine Ehepartner Heide war. Eine Trennung von Tisch und Bett hingegen wurde häufig praktiziert, so bei Ehebruch, Bedrohung oder Ketzerei. Dabei blieben die Ehepartner verheiratet, konnten also keine neue Ehe eingehen. Dies hielt sie jedoch nicht davon ab, in wilder Ehe mit einem neuen Partner zu leben.

Mit Aufkommen des reformatorischen Gedankengutes bekam die Ehe einen neuen Stellenwert und wurde als ideale Lebensform angesehen. Auch das Zölibat für Inhaber kirchlicher Ämter schien offenbar nicht mehr zwingend.

So wissen wir von einem Pfarrer in Liestal, der bereits 1524, fünf Jahre vor der Reformation, praktischerweise seine Magd heiratete, mit der er vorher im Konkubinat gelebt hatte, worauf er jedoch vom katholischen Domkapitel abgesetzt wurde. Dennoch heiratete kurz darauf Jakob Imelin, Pfarrer der ehemaligen Ulrichskapelle in der Rittergasse, seine Köchin.

Ehe statt «Hurerei»

Die Reformatoren wie Luther, Zwingli oder Calvin befürworteten die Ehe, um damit der «Hurerei» und «Besudelung» der Kleriker ein Ende zu setzen. In seiner 1540 verfassten «Ehelehre» meint Heinrich Bullinger, der Nachfolger Zwinglis in Zürich, dass ein wichtiger Zweck der Ehe die Vermeidung von Hurerei sei, darum müsse auch jeder Ehepartner seine eheliche Pflicht erfüllen. Deshalb sei zugleich die eheliche Sexualität rein und keusch. In diesem Sinne verteidigte er auch die Priesterehe.

Am 9. Februar 1529 wurde Basel reformiert, am 1. April desselben Jahres kam die Reformationsordnung heraus. Darin wurden die Themata Ehe und Ehescheidung ausführlich behandelt. Im Bestreben, die Kirche von Missständen zu befreien und die Gemeinde auf den Weg der Sittlichkeit zurückzuführen, wurde auch die Wichtigkeit eines geregelten Ehelebens betont.

Während früher quasi per Handschlag geheiratet werden konnte, musste die Ehe nun offiziell, eine Woche vor Schliessung derselben, von der Kanzel verkündet werden. Am Hochzeitstag hatte das Brautpaar im Beisein zweier männlicher Zeugen den Ehevertrag zu unterzeichnen, zudem in der Kirche zu heiraten. Wie sich zeigte, war diese neue Regelung nur schwer durchsetzbar.

Obwohl auch die sogenannte Winkelehe, wie sie vorher praktiziert worden war, nicht geschieden werden konnte, war sie dennoch eine sehr unsichere Verbindung. Der eine Partner, wohl eher der Mann, konnte einfach davonlaufen und mangels Zeugen behaupten, die Ehe nie eingegangen zu sein. Das Mindestalter der Frauen für eine Heirat wurde in der Reformationsordnung von 1529 auf zwanzig, das der Männer auf vierundzwanzig festgelegt.

Siebenköpfiges Ehegericht

Das Ehegericht wurde neu auf sieben Mitglieder, fünf weltliche und zwei Geistliche, aufgestockt. Demzufolge lag die eheliche Jurisdiktion nun mehrheitlich in weltlichen Händen. Die Richter durften Schiedssprüche fällen, Bussen verhängen oder einen Ehepartner gar ins Gefängnis stecken. Einem Ehepaar

beispielsweise, das mit den Eltern respektive Schwiegereltern unter einem Dach lebte und deshalb häufig Streit hatte, wurde befohlen, eine eigene Wohnung zu nehmen, wobei zumindest der eine Ehepartner darüber sicher nicht unglücklich war. Ein Mann, der einen Hof auf dem Land geerbt hatte und dort wohnen wollte, unterlag der raffinierten Begründung seiner Frau vor Gericht, sie wolle dort nicht leben, da sie zu weit von einer reformierten Kirche entfernt sei. Streitende Ehepaare wurden auch schon mal zusammen eingesperrt, bis wieder Ruhe herrschte.

In der Reformationsordnung wurde auch festgelegt, dass unverheiratete Männer Töchter, mit denen sie Geschlechtsverkehr hatten, heiraten mussten. War die Initiative jedoch von der Frau ausgegangen, musste der Mann ihr für die verlorene Ehre lediglich fünf Schilling bezahlen.

Ehebruch zu begehen, wurde neu als Schuld betrachtet. Als Basel noch katholisch gewesen war, wurden Freudenhäuser offiziell vom Staat betrieben. Als Vorbereitung für das grosse Kirchenkonzil (1431–1448) hatte die Stadt übrigens zwei Liegenhäuser auf der Lyss gekauft, um zwei zusätzliche für die vielen Teilnehmer des Konzils einzurichten. Gemäss der neuen Reformationsordnung galt der Umgang mit Dirnen nun als Sünde.

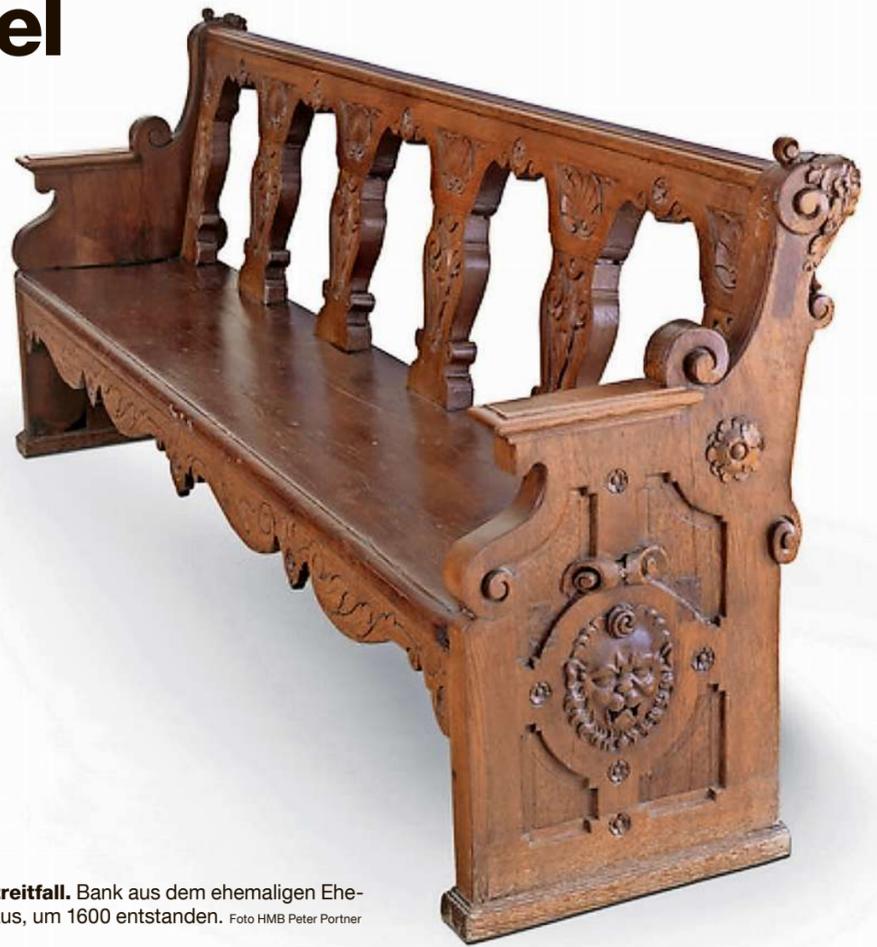
Heiratete übrigens ein Paar ohne Zustimmung der Eltern, konnten diese ihr Kind zwar enterben, die Ehe rückgängig machen jedoch nicht.

Impotenz als Scheidungsgrund

Als grösste Neuerung der Reformationsordnung war nun eine Scheidung möglich. So konnten beide Partner wieder eine neue Ehe eingehen. Zwingli hatte diese Ehegerichtsordnung bereits 1525 in Zürich eingeführt. Neben Ehebruch galten in der neuen Reformationsordnung auch Impotenz, böswilliges Verlassen sowie Aussatz als Scheidungsgrund, da in diesem Fall der Aussätzige ins Siechenhaus ziehen musste. Ehebruch konnte mit bis zu neun Tagen Gefängnis oder gar Landesverweis gestraft werden. Auch aufreizende Kleidung, viel Schmuck sowie übermässiger Alkoholkonsum wurden gebüsst. Für die Übertretung der Polizeistunde gab es ebenfalls Bussen.

All diese Neuerungen hatten ihre Begründung vor allem darin, dass man in der neuen, auf strenge Sittlichkeit

Richterspruch im Streitfall. Bank aus dem ehemaligen Ehegerichtssaal im Rathaus, um 1600 entstanden. Foto HMB Peter Portner



aufbauenden Reformationsordnung die wilde Ehe, auch mit der Zeugung von Kindern, vermeiden wollte. Denn dies wurde sehr häufig praktiziert, war ein Ehepartner im Krieg verschollen, ins Siechenhaus verbannt worden oder ganz einfach davongelaufen.

1533 korrigierte der Rat von Basel in der neuen Ehegerichtsordnung verschiedene Bestimmungen der Reformationsordnung von 1529. Das Mindestalter zum Heiraten wurde wieder herabgesetzt. Vermutlich deshalb, weil die jungen Leute, je eher man sie unter die Haube brachte, weniger Zeit hatten, auf Abwege zu geraten.

Streitende Ehepaare wurden auch schon mal eingesperrt, bis wieder Ruhe herrschte.

Während bei der alten Ordnung ein Mann gezwungen werden konnte, eine Frau, mit der er geschlafen hatte, zu heiraten, galt dies nun nur noch, wenn der Mann vor zwei männlichen Zeugen ein Eheversprechen abgegeben hatte. Begründung: Viele Frauen hätten die Männer animiert und sich somit Ehe und Vermögen «erschlafen». Dies müsse künftig unterbunden werden.



Hochzeit nachgespielt. Das «Sandcätherli» und ihr Partner lebten in wilder Ehe.

Folglich wurde nun unterschieden zwischen ehrbaren Jungfrauen, die «einen züchtigen, ehrbaren Wandel, Wesen und Ruf» hatten und keinem Mann seinen Mutwillen liessen, wenn er nicht vor Zeugen das Eheversprechen gegeben hatte. Die anderen Frauen fielen nun in die Kategorie der «unverschämten Töchter». «Unverschämte Söhne» gab es natürlich nicht. Wurde solch eine «unverschämte Tochter» ungewollt schwanger, musste der Mann wie bereits bei der alten Reformationsordnung für Kindbett und Kindskosten aufkommen und das Kind wurde ihm zugesprochen.

Meistens klagten die Frauen

Während im hohen Mittelalter die männlichen Angehörigen einer Frau deren Beischläfer noch zur Rechenschaft ziehen und eine Heirat erzwingen konnten, um die Familienehre aufrechtzuerhalten, war eine Frau im 16. Jahrhundert auf sich gestellt. Und obwohl klar definiert war, dass ein Eheversprechen nur in Anwesenheit von zwei männlichen Zeugen Gültigkeit hatte, schien die Umsetzung nicht einfach. Bis ins 18. Jahrhundert gab es zahllose Gerichtsfälle, in denen meist die Frauen wegen Bruchs des Eheversprechens klagten. Zumindest für das 16. Jahrhundert sind einige Fälle überliefert, in denen sie recht bekamen.

Nach der Reformation 1529 bis Mitte des 16. Jahrhunderts wurden im Schnitt jährlich zwölf Ehen geschieden, davon waren bei gut der Hälfte die Frauen die Klägerinnen. Die Frauen scheinen nicht nachteiliger gegenüber den Männern behandelt worden zu sein und bekamen einen sogenannten Vogt zur Seite, der ihnen beistand. War eine körperliche Untersuchung einer weiblichen Person vonnöten, wurden damit drei Frauen, die für solche Fälle zum Gericht hinzugezogen wurden, betraut.

Sich in gehobeneren Kreisen scheiden zu lassen, kam bis in die 1940er-, 1950er-Jahre kaum vor. Da es sich um einen gesellschaftlichen Fauxpas handelte, finden sich demzufolge auch kaum Quellen, abgesehen von nüchternen Gerichtsakten.

Eine Ausnahme bilden die Schilderungen von Marie Louise Schlumberger-Staehelin alias Diane D'Henry, die 1938 geschieden wurde. Daraus geht hervor, welche massiven Konsequenzen eine Scheidung vor allem für die Frau haben konnte, selbst wenn die Schuld nicht bei ihr lag. Schlumberger-Staehelin wurde gesellschaftlich ausgestossen, von ihrer eigenen Familie ausgegrenzt und arbeitete zeitweilig als Putzfrau in Zürich.

Etikette gegen aussen wahren

In vornehmen Kreisen ging es in erster Linie darum, die Etikette gegen aussen zu wahren. Sicher wurde man im Normalfall nach wie vor bei Ver-

wandten oder den Eltern empfangen, aber als Frau kaum noch zu grösseren Gesellschaften eingeladen. Da die Frauen in der Regel nicht arbeiteten, war die finanzielle Abhängigkeit gross.

Durchaus üblich war es, nach dem Ableben des Ehepartners oder der Ehepartnerin wieder zu heiraten. Krankheiten wie die Pest und andere Seuchen, Tod im Wochenbett oder Krieg waren im 16. und 17. Jahrhundert häufige Ursachen eines frühen Witwer- oder Witwenstandes. Der Tuch- und Seidenhändler Bernhard Burckhardt-Iselin-Hartmann-Krug (1545–1608) beispielsweise ging, wie sein Name sagt, insgesamt drei Ehen ein und zeugte 13 Kinder, von denen jedoch nur sieben das Erwachsenenalter erreichten.

Wibrandis Rosenblatt (1504–1564) war insgesamt vier Mal verheiratet. Ihr erster Mann starb nach zwei Jahren Ehe, danach heiratete sie in Folge drei Reformatoren. 1528 bis 1531 war sie mit dem 22 Jahre älteren Basler Reformator Johannes Oekolompad verheiratet, 1531 bis 1541 mit Wolfgang Capito und 1542 bis 1551 mit Martin Bucer. Mit allen vier Männern hatte sie insgesamt 11 Kinder.

Geheiratet wurde nicht zuletzt aus praktischen Überlegungen. Männer brauchten eine Frau, die ihnen den Haushalt und gegebenenfalls die Kinder versorgte, die Frauen waren auf männlichen Schutz und finanzielle Sicherheit angewiesen. Oekolompad lebte beispielsweise bis weit über vierzig bei seiner Mutter und als sie verstarb, galt es, eine würdige Nachfolgerin für seinen Haushalt zu finden. Wibrandis war jung, der neuen christlichen Lehre kund, brachte nur ein Töchterchen mit in die Ehe und, als grosses Plus, noch eine Mutter, die ebenso im Haushalt mithalf. Nicht nur, dass Wibrandis den Haushalt perfekt führte, sie schenkte ihm auch noch drei Kinder.

Leben in «wilder Ehe»

Die Reformationsordnung, die auch streng gegen Luxus und lotterigen Lebenswandel vorging, wurde jedoch sowohl von Angehörigen der Oberschicht wie auch in Handwerkerkreisen, trotz Geldbussen, häufig von Lebenslust verdrängt. Nachdem sie 1875 aufgehoben worden war, wurde die wilde Ehe, sogar mit Zeugung von Kindern, in wenig vornehmeren Kreisen wieder gang und gäbe. Viele Beispiele sind uns von den sogenannten Sandmännchen und -weibchen überliefert, welche mit ihren Karren durch die Stadt zogen, um Sand zum Scheuern von Fussböden und anderem zu verkaufen. Ob das abgebildete «Sandcätherli» (siehe Foto) und ihr Partner sich über die Ehe lustig machten oder vielleicht doch einmal das Gefühl erleben wollten, ein Brautpaar zu sein, lässt sich nicht mehr feststellen. Die Trauung wurde jedenfalls von einem Kutscher in Birsfelden, zumindest symbolisch, vollzogen.